

# Satzung & Geschäftsordnung

## BDKJ-Stiftung Segel setzen



# Satzung der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg

## Präambel

Der Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Regensburg ist der Dachverband der katholischen Jugendverbände, die in ihm zusammengeschlossen sind. Als Träger der katholischen Jugendverbandsarbeit organisiert er sich auf Pfarrei-, Kreis-, Diözesan-, Landes-, und Bundesebene. Die Interessen von fast 36.000 Kindern und Jugendlichen werden durch den BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft vertreten. Grundlage des BDKJ sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Von diesem Verständnis ausgehend will der BDKJ jungen Menschen bei ihrer personalen Verwirklichung helfen und einen Beitrag für eine menschenwürdige Gesellschaft leisten. Damit verbunden sind auch der jugend- und zeitgemäße Glaubensvollzug und die verantwortliche Mitgestaltung der Kirche durch junge Menschen.

## § 1 Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Segel setzen - Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg“, kurz „BDKJ-Stiftung Segel setzen“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, als Treuhänderin verwaltet.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Diözese Regensburg.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (3) Der Stiftungszweck wird solange und soweit möglich verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ in Regensburg.
- (4) Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

## § 3 Einschränkung

- (1) Die „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

## § 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 25.000,-.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung gesondert von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten.

## § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - (a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - (b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

## § 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ zu erstellen.

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:
  - (a) zwei Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, die vom Diözesanvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt werden
  - (b) zwei Mitglieder der Kreisverbändekonferenz, die von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden
  - (c) ein Mitglied der Mitgliedsverbandskonferenz, das von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
- (3) Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das gegenüber der Treuhänderin alleinvertretungsberechtigt die Interessen der Stiftung vertreten kann.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstands der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“.
- (8) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ gegenüber der Treuhänderin das Recht zu entscheiden, wie die Stiftungsgelder verteilt werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Diözesanversammlung des BDKJ Regensburg beschlossen wird.

## § 8 Treuhänderaufgaben

Die Treuhänderin hat gegenüber der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen, beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Der Basisservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:

- (a) Kontoführung der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“
- (b) Buchführung der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- (c) Erstellung einer Jahresübersicht
- (d) Standard-Vermögensanlagen mit drei Anlagealternativen
- (e) Kontakt zum Finanzamt, inklusive Vorbereitung der Prüfung.

## § 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ als auch der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ haben das Recht, die Treuhänderschaft mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg innerhalb von 6 Monaten eine neue Treuhänderin benennen, auf die das Vermögen der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten keine neue Treuhänderin benannt, so wird die Stiftung automatisch aufgelöst.

Für die Kündigung der Treuhänderschaft bedarf es eines Beschlusses der BDKJ-Diözesanversammlung.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung des Treuhänders nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer, von der Treuhänderin und vom Vorstand der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Vorstand der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ erhalten je eine Ausfertigung.

## **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden.

# Geschäftsordnung der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“

## 1. Zweck der Förderung

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Diözese Regensburg. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (...). Der Stiftungszweck wird solange und soweit möglich verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“

§2, 1-3 Stiftungssatzung

Ziel ist die Stärkung und Unterstützung der BDKJ-Kreis- und -Mitgliedsverbände.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die von den Kreis- und Mitgliedsverbänden im BDKJ-Diözesanverband Regensburg durchgeführt werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind über den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ alle Kreis- und Mitgliedsverbände, die in der Diözesanordnung des BDKJ Regensburg festgeschrieben sind.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Projekte und Maßnahmen müssen sich vorrangig an junge Menschen unter 27 Jahren richten und auch nicht verbandlich organisierten Jugendlichen offen stehen.
- 4.2 Nicht gefördert werden regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen und Veranstaltungen.
- 4.3 Reine Freizeitmaßnahmen werden nicht gefördert.

## 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähige Kosten sind Sach- und Honorarkosten.  
Anschaffungskosten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind dann förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen und Aktivitäten stehen. Anschaffungskosten der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nur insoweit förderungsfähig als der Kauf eine wirtschaftliche Lösung darstellt.
- 5.3 Die Zuwendung kann bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten betragen und ist auf höchstens 1.000€ bei Einzelmaßnahmen und 3.000€ bei längerfristigen Projekten mit mehr als sechs Monaten Dauer beschränkt.
- 5.4 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jährlich von der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ zur Verfügung gestellten Mittel.

## Antragsverfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind die Vorstände und Leitungen des BDKJ auf mittlerer Ebene (Kreisverbände) und der Mitgliedsverbände auf Diözesanebene.
- 6.2 Förderantrag im Voraus  
Förderanträge für Projekte, die eine Förderzusage im Voraus benötigen, sind dem Stiftungsvorstand mit der Aufstellung der geplanten Gesamtkosten bis zum 31.12. vorzulegen. Die Dokumentation und Reflexion des Projektes mit Verwendungsnachweis sind bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes vorzulegen.
- 6.3 Förderantrag im Nachhinein  
Förderanträge sind dem Stiftungsvorstand spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes mit Kostenaufstellung, Dokumentation und Reflexion des Projektes vorzulegen.

#### **6.4 Antragsbewilligung**

Eine verbindliche Zusage für die Projektanträge, die bis 31.12. eingereicht wurden, erhält der Antragsteller bis zum 28.02. gegebenen falls unter Angabe der Höhe der Förderung. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Projektes.

**6.5** Alle anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (z.B. KJR, SJR, BJR) sind auszuschöpfen und anzugeben.

**6.6** Die Entscheidung über die Förderung trifft der Vorstand der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“

#### **6.7 Arbeitsweise des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand tagt mindestens einmal jährlich vor der Diözesanversammlung im Frühjahr.

Vier Wochen vor der Sitzung des Stiftungsvorstandes lädt der Vorsitzende alle Vorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung ein.

Der Stiftungsvorstand legt der Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Mittelvergabe vor und informiert über die Entwicklung der Stiftung.